

und behandle sein Gesinde, wie er dasselbe zu gebrauchen weiß.“

Die Marktordnung sicherte vornehmlich die Städte. Nur die vom Adel waren berechtigt, ihre Waaren, die sie erbauet oder von ihren Unterthanen an Zins erhalten, an Ort und Stelle zu verkaufen. Alle Andern mußten ihre Erzeugnisse in die Städte zu Markt bringen, doch hatte die Obrigkeit darauf zu achten, daß den Bauern ihre Waaren von den Bürgern nicht abgetrotzt oder ums halbe Geld abgedrungen würden, und daß sie hinwiederum, was sie zu ihrer Nothdurft aus der Stadt bedürfen, „umb ein gleiches Geld“ bekommen mögen. Niemand soll auf dem Lande zu Kaufgeschäften „umbreiten“, fremdes Vieh nicht durchgeführt werden dürfen, sondern 3 Tage auf dem inländischen Markt ausstehen. Jeder Vorkauf ist verboten, doch dürfen die Fleischer nach alter Gewohnheit Vieh auf dem Lande kaufen und in der Stadt schlachten. Auf den Wochenmärkten dürfen innerhalb bestimmter Zeit, so lange die Fahne ausgesteckt ist, nur Bürger kaufen. Damit keine Beschwerde wegen ungleichen Maases, Ellen, Gewichts, Bracke entstehen, sollen in den Städten vereidete Bracker, Messer und Wäger von den Räthen gesetzt werden. Sie sollten nicht aus dem Bunde Flachs etliche Hand voll rupfen und als Aufgeld nehmen, nicht beim Verwiegen eine Stange länger oder kürzer als die andere nehmen, nicht die Hände oder Finger auf die Wagschale legen, nicht betrüglich an den Scheffelmaßen Ringe oder Wirbel haben, „dem arm simpel Bawrsmann“ zum Schaden, bei harter Strafe u. s. w.

Eine Ergänzung zur Landordnung bildeten die Taxordnungen. Solche waren nicht nur für die 3 Städte Königsberg, sondern auch für jede kleine Stadt im Lande separat gegeben und füllen nicht weniger als 138 Folioseiten. Es kam hier darauf an, nach Möglichkeit im Voraus jeder Waare und jeder Arbeit ihren bestimmten Preis und Lohn zu setzen, sowohl um in den geschlossenen Zünften und Gewerken die Concurrrenz zu verhindern, als jedermann vor Uebervortheilung zu bewahren.